

VINCI Energies Europe East GmbH („VEEE“)
VINCI Energies Deutschland Industry & Infrastructure GmbH („VED I&I“)
VINCI Energies Deutschland Building & Solutions GmbH (VED BS“)
VINCI Energies Deutschland ICT GmbH („VED ICT“)

Compliance Richtlinie

01. Oktober 2022

Der Begriff Compliance bezeichnet das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organe und seiner Mitarbeiter in Hinblick auf sämtliche gesetzlichen Ge- und Verbote sowie auf die unternehmensinternen Regelungen. Unsere im **VINCI-Manifest** festgeschriebene Selbstverpflichtung ist es, dass sämtliche geschäftlichen Aktivitäten unseren Werten und den moralischen und ethischen Prinzipien entsprechen, die im **VINCI-Manifest** selbst, sowie in der „Ethik-Charta und Verhaltensregeln“ und den weiteren Richtlinien des VINCI-Konzerns schriftlich niedergelegt sind und die für alle Unternehmen, Manager und Arbeitnehmer innerhalb des Konzerns verbindlich sind.

(Quelle: Homepage www.vinci-energies.de)

Anwendungsbereich der Compliance-Richtlinie

Diese Compliance Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Organe von VINCI Energies in Deutschland mithin der VEEE, der VED I&I, der VED BS und der VED ICT sowie ihrer jeweiligen direkten und indirekten Tochtergesellschaften.

Wir erwarten und verlangen von allen Mitarbeitern, unabhängig von ihrer Position im Unternehmen, dass sie stets im Einklang mit dem geltenden Recht sowie unseren unternehmensinternen Richtlinien handeln. Hierbei handelt es sich um

- diese Compliance Richtlinie selbst,
- das „VINCI Manifest“,
- die „Ethik-Charta und Verhaltensregeln“ des VINCI-Konzerns,
- den „Verhaltenskodex gegen Korruption“ des VINCI-Konzerns,
- den „Leitfaden für Menschenrechte“ des VINCI-Konzerns,
- die „Umweltleitlinien“ des VINCI-Konzerns,
- die „Leitlinien für die Beziehung zu Nachunternehmern“ des VINCI-Konzerns, sowie
- aller weiteren – auch zukünftigen- Compliance - relevanten Richtlinien.

Verstöße gegen die oben genannten Richtlinien und Dokumente werden nicht toleriert.

Die Compliance Richtlinie fordert nicht nur gesetzestreu Verhalten (dies versteht sich ohnehin von selbst), sondern sie regelt darüber hinaus das korrekte Auftreten und das angemessene Verhalten unserer Mitarbeiter gegenüber Kunden, Subunternehmern und Wettbewerbern.

Sie macht präzise Vorgaben bezüglich der Beachtung des Antikorruptionsrechts, des Wettbewerbsrechts, der Handhabung von Spenden, der Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Dienstausbübung, des Lieferkettengesetzes und zum Schutz des Unternehmensvermögens.

Sponsoring, Spenden, Mitgliedschaften und andere Zuwendungen ohne Gegenleistungen

- Spenden und andere Zuwendungen an politische Organisationen und religiöse Vereinigungen sind nicht zulässig.
- Zuwendungen, die einen rechtswidrigen Wettbewerbsvorteil einräumen sollen, sind nicht zulässig.
- Sämtliche Zuwendungen, etwa im Rahmen von Sponsoring, Spenden und Mitgliedschaften, sowie Zuwendungen ohne Gegenleistung sind vorab von dem jeweiligen Divisionsleiter schriftlich zu genehmigen.
- Die Identität des Empfängers und die geplante Verwendung der Zuwendung müssen transparent gemacht werden und sind korrekt zu verbuchen.

Geschenke und Einladungen

Geschenke und Einladungen sind einerseits gängige und legitime Praxis im Geschäftsalltag. Andererseits dürfen dabei bestimmte Grenzen nicht überschritten werden. Es gelten folgende Regeln:

- Geldgeschenke und deren Äquivalent (Gutscheine, Schecks) sind verboten. Sie dürfen weder angeboten noch angenommen werden.
- Sämtliche sonstigen Geschenke oder Einladungen müssen in transparenter Weise gewährt oder angenommen werden, d.h. sie müssen erkennbar und nachweisbar sein. Weiterhin müssen sie in einem angemessenen finanziellen Rahmen bleiben und dürfen diesen nicht überschreiten.
- Geschenke und Einladungen dürfen nie als Gegenleistung für einen unrechtmäßigen Vorteil gewährt oder angenommen werden.
- Eine Häufung (mehr als 2x pro Jahr, sog. „Anfüttern“), bedingt durch frühere Zuwendungen an denselben Empfänger, ist zu vermeiden und darf in keinem Fall den Anschein der Unredlichkeit erwecken.
- Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen (z.B. Fußballspiele, Musicals, Marketingveranstaltungen mit Freizeitprogramm und/oder Hotelübernachtungen) müssen immer – und zwar vorab (und sei es per SMS, E-Mail, Chat) - dem jeweili-

gen BU-Leiter gemeldet werden bzw. im Falle von BU-Leitern an den für sie verantwortlichen Divisionsleiter.

Einhaltung des Verbots der Korruption im Öffentlichen Sektor

Wir führen zahlreiche Projekte aus, an denen öffentliche Auftraggeber beteiligt sind (z.B. die Bundesrepublik Deutschland, ein Land, Kommunen und kommunale Zweckverbände, Universitäten, Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, TÜV, die Deutsche Bahn AG, insbesondere DB Netz AG, etc.).

Die vorstehend genannten Verhaltensanweisungen sind gegenüber Mitarbeitern im öffentlichen Sektor (Beamte, sämtliche Angestellte und Mitarbeiter der o.g. Unternehmen, Beauftragte z.B. TÜV) ganz besonders zu beachten. Daneben gilt:

- Jeder Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit ist zu vermeiden.
- Alle Gesetze und Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie die Vorgaben in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen sind strikt zu beachten.
- Das Anbieten oder Gewähren jeglicher Zuwendung oder eines sonstigen Vorteils ist untersagt.

Hersteller/Partner- und Lizenzverträge

Die Gesellschaften, insbesondere die Unternehmen des Pôle VED-ICT, sind Kooperationspartner für verschiedene Hersteller von hochmoderner IT-Hard- und Software. Die **Partner- und/oder Lizenzverträge** beinhalten strenge Vorschriften für den Weiterverkauf bzw. die Weiterverwendung dieser Produkte, verbunden mit empfindlichen Sanktionen im Falle von Verstößen. Es ist unabdingbar, dass sich unsere Mitarbeiter exakt an die Verträge, Regeln und Bestimmungen halten, welche mit den Herstellern getroffen wurden. Insbesondere ist es untersagt:

- Produkte an Zwischenhändler oder in den sog. „Grauen Markt“ zu verkaufen,
- Produkte an nicht genannte Endkunden zu liefern (für A einkaufen, an B liefern),
- Produkte auf dem „Grauen Markt“ einzukaufen,
- von den Bedingungen der Hersteller/Partner und Lieferanten, z.B. Bedingungen in sogenannten Special Bid Offer's („SBO“) abzuweichen.

Bei Nichtbeachtung können Audits der Hersteller/Partner und Lieferanten zu **empfindlichen Strafen** führen.

Weiterhin sind auf den Mitarbeiter bezogene Bonussysteme sofort und vollständig gegenüber dem Vorgesetzten und dem Pôle-Leiter anzuzeigen.

Lieferkettengesetz / Subunternehmer und Lieferanten

Bei allen geschäftlichen Aktivitäten sind die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes zwingend einzuhalten. Es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen,

- dass die Risiken von Menschenrechtsverletzungen (insb. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Verletzung von Sicherheits- und Gesundheitsstandards, Diskriminierung, Zwangsumsiedlungen) und Schädigungen der Umwelt (ins. beim Umgang mit Quecksilber, gefährlichen Chemikalien und Abfällen) identifiziert werden,
- dass Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt vermieden bzw. soweit dies nicht sofort möglich ist, so weit wie möglich minimiert werden, und
- dass Subunternehmer und Lieferanten regelmäßig und in jedem Fall vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen anhand der Konzernvorgaben („Geschäftspartner- und Rahmenvertragspartner-Screening“) geprüft werden, ob sie ihrerseits die Vorgaben des Lieferkettengesetzes einhalten.

Jede Information und jeder Verdacht (z.B. Hinweise in der Presse oder im Internet, Verdacht bei einem Baustellen- oder Firmenbesuch) ist unverzüglich an den Vorgesetzten, den Compliance-Officer oder den Menschenrechtsbeauftragten zu melden.

Dies gilt auch, wenn es sich um einen indirekten Subunternehmer (= Sub-Subunternehmer) und/oder Lieferanten (= Vorlieferant) handelt.

Fairer Wettbewerb

Fairer Wettbewerb ist Grundvoraussetzung für die freie Entwicklung von Märkten und dem damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen. Daher gilt:

- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten.
- Absprachen mit Mitbewerbern/Wettbewerbern über Preise oder die Aufteilung von Kunden, Märkten oder Gebieten, oder über die Teilnahme bei Ausschreibungen und den Inhalt von Angeboten sind untersagt.

Disziplinarische Folgen von Compliance-widrigem Verhalten

Diese Compliance-Richtlinie und die in Verweis genommenen Dokumente sind für alle Mitarbeiter bindend und zwingend einzuhalten.

Im Falle eines Verstoßes müssen die Mitarbeiter mit disziplinarischen Konsequenzen wegen der Verletzung von arbeitsrechtlichen Pflichten rechnen.

Je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens können folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:

- Formlose Ermahnung
- Förmliche Abmahnung
- Verlust/Widerruf oder Kürzung der variablen Vergütung
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung
- Schadensersatzforderungen
- strafrechtliche Anzeige

Meldung von Compliance-Verstößen, Vertraulichkeit, Hinweisgebersystem

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, dass sie Compliance-Verstöße, von denen sie Kenntnis erhalten, beim Vorgesetzten, beim Compliance-Verantwortlichen oder dem Menschenrechtsbeauftragten ihres Pôle melden. Bitte melden Sie sich auch in Zweifelsfällen oder beim bloßen Verdacht. In jedem Fall wird ihre Meldung vertraulich behandelt. Redliche Hinweisgeber werden in keiner Weise benachteiligt werden. Soweit Sie sich, aus welchen Gründen auch immer, nicht an den für ihren Pôle verantwortlichen Compliance-Verantwortlichen wenden wollen steht es Ihnen frei, sich an jeden anderen genannten Compliance-Verantwortlichen oder Menschenrechtsbeauftragten zu wenden. Die Namen der Compliance-Verantwortlichen und Menschenrechtsbeauftragten werden in einer **Übersicht** auf der Seite Compliance im Intranet veröffentlicht. Aus ihr geht auch der Name des Compliance Coordinators für Deutschland hervor.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, schwere Verstöße gegen Compliance-Vorschriften über das für alle Mitarbeiter des VINCI-Konzerns sowie Dritte zugängliche internationale Hinweisgebersystem des VINCI-Konzerns „VINCI Integrity“ zu melden. Dieses Hinweisgebersystem finden Sie im Internet unter „www.vinci-integrity.com“.

Compliance Verantwortliche / Menschenrechtsbeauftragte

Sollte es zu Fragen kommen, wenden Sie sich an den kaufmännischen Leiter Ihrer BU oder an den Compliance-Verantwortlichen oder Menschenrechtsbeauftragten Ihres Pôle.

Inkrafttreten

Diese Compliance Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, 01. Oktober 2022